

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Weichinger Klaus

## Ausgabe: 31. Mai 2003

### I. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen. Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer, nicht nur für das erste Rechtsgeschäft. Einkaufs- und sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und es wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich nur aufgrund seiner AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur, soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben in diesem Fall nebeneinander bestehen. Der Auftraggeber erklärt, dass er vor Vertragsschluss die Möglichkeit hatte vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen. Diese AGB gelten für Produkte und für Leistungen auf dem Gebiet Hardware und Software für Computer, elektrische/elektronische Geräte und Anlagen.

### II. Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Angebote oder Bestellungen der Auftraggeber nimmt der Auftragnehmer durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Kaufgegenstandes oder durch Erbringung der Leistung an. Die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messen, in Rundschreiben, Werbeausendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen und Produkten des Auftragnehmers sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

### III. Liefer- und Leistungsfristen

Liefer-/ Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag schriftlich vereinbart wurden. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Änderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
- Datum, an dem der Auftragnehmer eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.

Wird der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zolllabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände beim Auftragnehmer selbst, oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.

Wird die Vertragserfüllung durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist der Auftragnehmer von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Verkaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

### IV. Entgelt/Preis/Zahlung

Alle genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder seinem üblichen Entgelt entspricht. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder für Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist eine Hälfte des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und die andere Hälfte bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens dreißig Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann. Zahlungswidrigkeiten des Auftraggebers, etwa auf Überweisungsbelegen sind nicht verbindlich. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben und einen angemessenen Verlangern der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist er berechtigt, sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von drei Prozent pro angefangenen Kalenderwoche zu verrechnen. Durch den Zahlungsverzug entstandene zweckmäßige und notwendige Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu ersetzen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch den Auftraggeber bei behaupteten Mängeln ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde, oder diese vom Auftragnehmer nicht bestritten wird. Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen; sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer liegt durch diese Handlungen nur vor, wenn diese ausdrücklich erklärt wurde. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen, sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

### V. Gefahrrtragung und Versendung

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereit hält, und zwar unabhängig, ob die Sachen vom Auftragnehmer an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben werden. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber genehmigt jede sachgemäße Versandart. Eine Transportversicherung wird nur über schriftlichen Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt oder den Kaufpreis per Nachnahme beim Auftraggeber einheben zu lassen, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern oder ein mit dem Auftragnehmer vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

### VI. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers und zwar auch dann, wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermergt werden. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

Der Auftraggeber tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Waren und Erzeugnisse zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer steht zur Sicherung seiner Forderung und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

### VII. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist bei Montage/Instandsetzung des Werkes durch den Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals des Auftragnehmers mit den Arbeiten begonnen werden kann. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke, EDV-Anlagen und der dort laufenden Software in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand sowie mit den vom Auftragnehmer herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind bzw. die vom Auftragnehmer vorgegebenen Bedingungen gewährleistet sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen. Eine Prüf-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht und es ist eine diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Der Auftrag wird unabhängig allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Auftraggeber einzuholen hat, erteilt. Zusätzlich verpflichtet sich der Auftraggeber, alle Überprüfungen der einzuhaltenden Richtlinien, die für das Produkt/die Leistungen notwendig und/oder vorgeschrieben sind, selbst zu tätigen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers abzutreten.

### VIII. Gewährleistung

Der Auftraggeber ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, alle funktionsbeeinträchtigenden Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe bestanden, zu beheben, welche auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Die Gewährleistungsfrist für Liefer- und Leistungsgegenstände beträgt sechs Monate, soweit nicht gesonderte Gewährleistungsfristen schriftlich vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen durch den Auftraggeber. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer übermittelt hat. Diese oben genannten Gewährleistung gilt für Privatpersonen. Sind die Liefer- und Leistungsgegenstände für Firmen und Unternehmen bestimmt, können für diese Leifer- und Leistungsgegenstände keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

### IX. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Verschulden des Auftragnehmers ist durch den Auftraggeber nachzuweisen. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die vom Auftragnehmer übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Für diejenigen Teile des Liefergegenstandes, die von Zulieferanten bezogen wurden, haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der gegen die Zulieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Leistung / Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers ausgeführt bzw. angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur, dass die Ausführung den Angaben des Auftraggebers entsprechend erfolgt ist. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer von Haftungsfällen unverzüglich schriftlich zu verständigen und dem Auftragnehmer alle notwendigen Unterlagen zu überlassen. Wird die Leistung / Ware vom Auftraggeber verändert oder vermergt, bzw. für einen anderen Einsatzbereich verwendet, verliert der Auftraggeber jeden Anspruch auf Gewährleistung und Schadenersatz und der Auftragnehmer entzieht sich jeder Haftung. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Überprüfung auf Kosten des Auftraggebers vom Auftragnehmer durchführen zu lassen. Wird ein positives Gutachten vom Auftragnehmer verfasst, bleiben die Gewährleistung und die Haftung aufrecht.

### X. Haftung für in Gewahrsam/Aufbewahrung genommene Geräte

Wird im Zuge des Auftrages eine Sache / ein Werk des Auftraggebers in Gewahrsam / Aufbewahrung des Auftragnehmers genommen, um Änderungen oder Erweiterungen zu tätigen, haftet der Auftraggeber für diese Sache / dieses Werk in Fällen wie Diebstahl, Beschädigungen, Datenverlust oder irgend einer Wertminderung, egal wie diese hervorgerufen wurden.

### XI. Vorzeitige Vertragsauslösung und Irrtum

Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer nicht ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche dadurch entstehenden Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Ansetzung/Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums.

### XII. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch allfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht ins Schutzrecht Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos. Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen Eigentum des Auftragnehmers und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung und Verwertung ist unzulässig.

Sämtliche im Zuge des Auftrages von Seiten des Auftragnehmers erworbenes Wissen und bestimmte Techniken bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch, ohne schriftliche Zusage des Auftragnehmers, dieses Wissen und die Techniken für andere Werke und Leistungen des Auftraggebers einzusetzen bzw. an Dritte weiterzugeben.

### XIII. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt diese die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu schließen. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder anderen relevanten Informationen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer umgehend schriftlich bekannt zu geben.